

zeigte. Seine Vermählung mit Beatrix von Burgund befestigte wieder die schon verloren gegangene Verbindung Arelats mit dem Reiche. Damit verschlechterten sich naturgemäß Friedrichs Beziehungen zu Hadrian, was auf dem glänzenden Hofstage zu Besançon (1157) in den Beschwerden, die des Papstes Kanzler Roland vorbrachte, und in dessen herausforderndem Auftreten („die Kaiserkrone ein Beneficium des Papstes“) zum Ausdruck kam. Das war der Anlaß zur zweiten Romfahrt (1158—62).

b) Der Kaiser, der Papst und die Lombarden 1157 bis 67. Während dieser zehn Jahre, in denen der zweite Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum ausbricht, ist Friedrichs Berater der Erzbischof von Köln Rainald von Dassel, ein energischer Staatsmann, dessen Ziel die Erhebung des Kaisertums über das Papsttum ist. In dem Kampfe gegen dieses und die mit ihm verbündeten Lombarden sind des Kaisers Hauptstütze die Reichsministerialen; das bleiben sie während der ganzen stauischen Zeit. 1158 ging Friedrich mit einem großen Heere über die Alpen, nachdem er noch in Deutschland eine entschuldigende Gesandtschaft des Papstes empfangen, und nahm Mailand, das sich ihm völlig unterwerfen mußte. Auf dem Reichstage zu Roncaglia (bei Piacenza) (1158) wurden unter dem Einflusse des jetzt in Aufnahme gekommenen Studiums des römischen Rechts¹ als Regalien bezeichnet die Landeshoheit, das Ernennungsrecht der Beamten für die Rechtspflege, die Erhebung von Zöllen, die Einkünfte aus der Fischerei, den Bergwerken und Salinen u. s. w.; ein Landfriede ward verkündet, und als Vertreter der kaiserlichen Gewalt wurden Podestà eingesetzt. Gegen diese Beschlüsse erhob sich eine neue Empörung. Da starb 1159 Hadrian IV., im Begriffe Friedrich zu bannen. Nun entstand ein Schisma: die kaiserliche Partei unter den Kardinälen wählte Victor IV., die hierarchische Mehrheit Alexander III. (Kardinal Roland). Nachdem eine von Friedrich nach Pavia berufene Synode sich für den ersteren erklärt hatte (1160), beanspruchte der Kaiser kraft seiner Würde die Entscheidung und verwarf Alexander. Damit war ein

1) Quod principi placuit, legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Instit. I, 2, 6.